

# RS Vwgh 2006/11/23 2005/20/0477

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2006

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §7;

AsylG 1997 §8 Abs1;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass der Asylwerber fallbezogen kein Bedrohungsszenario ins Treffen geführt hat, für das es eine naturwissenschaftlich unbedenkliche Erklärung geben und dem - ausgehend von einer Wahrunterstellung - als Ereignis mit einem möglichen realen Hintergrund bei der Beurteilung einer asylrelevanten Verfolgungsgefahr maßgebliche Bedeutung zugemessen werden könnte (ausführliche Begründung im E).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005200477.X01

## Im RIS seit

01.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)